

# BGer 1C\_201/2025 vom 22. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_201\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_201_2025)

FR: TF 1C\_201/2025 du 22 avril 2025

IT: TF 1C\_201/2025 del 22 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 20. März 2025 ordnete die Fachstelle Administrativmassnahmen des Kantons Glarus gegenüber A.\_\_\_\_\_ eine Fahreignungsabklärung gemäss Art. 15d Abs. 1 SVG an. In der Rechtsmittelbelehrung hielt sie fest, gegen die Verfügung könne innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde sei kostenpflichtig; die Kosten habe die unterliegende Partei zu tragen.

### E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 16. April 2025 beantragt A.\_\_\_\_\_ in erster Linie die Aufhebung der Verfügung vom 20. März 2025. Er führt aus, sein Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit des Kantons Glarus sei erschüttert, weshalb er keine andere Möglichkeit sehe, als das Bundesgericht anzurufen.

### E. 3

Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Verlust seines Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit des Kantons Glarus ist kein Grund, die kantonalen Rechtsmittel nicht auszuschöpfen. Es handelt sich bei der Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs um eine unerlässliche Voraussetzung (vgl. Art. 86 BGG betreffend die Vorinstanzen, gegen deren Entscheide die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig ist). Eine Weiterleitung an die zuständige kantonale Instanz ist nicht angezeigt, da nach den Ausführungen des Beschwerdeführers unklar ist, ob dies seinem Willen entspricht, und da die von der Fachstelle Administrativmassnahmen angegebene Rechtsmittelfrist wohl ohnehin schon abgelaufen ist (vgl. zur Überweisung einer Sache zum Zwecke der Fristwahrung Urteil 5A\_408/2015 vom 8. Oktober 2015 E. 3.4 mit Hinweisen).

### E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist. Das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos. Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, behauptet jedoch nicht, dass er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Das Gesuch ist deshalb abzuweisen. Die Gerichtskosten sind somit ihm aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.